OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551430/2/SE

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J K, vertreten durch Dr. G L, Rechtsanwalt, x 12a, W, vom 3. Jänner 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 3. Dezember 2018, GZ: BHWLN-2018-386203/13-A, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung für Errichtung und Betrieb eines Schlammabsatzbeckens und Ableitung von Überwässern samt Errichtung eines Erhaltungsweges den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: die belangte Behörde) vom 3. Dezember 2018, GZ: BHWLN-2018-386203/13-A, wurde der x GmbH, x 32, , die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Schlammabsatzbeckens in einem Flächenausmaß von ca. 10.000 m² und Ableitung der Überwässer über ein ca. 180 m langes Ablaufgerinne in den Baggersee H samt Errichtung eines Erhaltungsweges nördlich des Ablaufgerinnes auf den Grundstück Nr. x und x, je KG M, und Grundstück Nr. x, KG N, Marktgemeinde H erteilt.

I.2. Die mit Schriftsatz vom 3. Jänner 2019 eingebrachte Beschwerde von J K, vertreten durch Dr. G L, Rechtsanwalt, x 12a, W (in der Folge: der Beschwerdeführer), richtet sich unter anderem gegen diesen Bescheid. In der Beschwerde wird ausgeführt, dass es durch die Absenkung des Wasserspiegels zu einer wesentlichen nachteiligen Beeinflussung der Biozönose und des typspezifischen Fischbescheid komme. Die Auflage 3. des angefochtenen Bescheids sei zum Schutz der Fischerei weder ausreichend noch hinreichend bestimmt. Der Beschwerdeführer sei dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x M, weshalb er am naturschutzbehördlichen Verfahren Parteistellung habe. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Antrag der Konsenswerberin abgewiesen werde, in eventu der Beschwerde Folge zu geben und zusätzliche Auflagen zum Schutz des dinglichen Nutzungsrechtes vorzuschreiben, in eventu der Beschwerde Folge zu geben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 22. Jänner 2019, eingelangt am 28. Jänner 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und das Beschwerdevorbringen.

Der unter I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. § 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien sind.

Das AVG räumt weder selbst die Parteistellung begründende subjektive Rechte ein noch enthält es eine Regelung darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem solchen Recht die Rede sein kann. Vielmehr kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, nicht auf Grund des AVG allein gelöst werden. Sie muss vielmehr anhand der Vorschriften des materiellen Rechts, also des Besonderen Verwaltungsrechts – z.B. des Oö. NSchG 2001– gelöst werden (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257, Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 RZ 3 und 4).

III.2. Das Oö. NSchG 2001 trifft eine abschließende Regelung betreffend des Kreises der in Betracht kommenden Verfahrensparteien. Neben dem Projektwerber sieht das Oö. NSchG 2001 in Bewilligungsverfahren lediglich für die Oö. Umweltanwaltschaft (§ 39) und für die berührten Gemeinden (§ 41) eine – teilweise eingeschränkte – Parteistellung vor. Weitere Parteistellungen sind nicht vorgesehen.

Insbesondere begründet das Oö. NSchG 2001 für betroffene Grundeigentümer, Nachbarn und dinglich Berechtigte keine Parteistellung im Bewilligungsverfahren. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt das Eigentum an einer vom bewilligungsbedürftigen Vorhaben berührten Grundfläche weder zu einem vom Oö. NSchG 2001 anerkannten rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch der Grundeigentümer auf Versagung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung. Das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren dient nämlich ausschließlich dem Schutz der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, wobei die Behörde im Falle einer Interessenabwägung die mit diesen konkurrierenden, an der Erteilung der Bewilligung bestehenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen hat. Demnach haben private Interessen Dritter, weil außerhalb des gesetzlichen Schutzzweckes gelegen, für die Frage, ob für ein naturschutzrechtlich bewilligungsbedürftiges Projekt eine Bewilligung zu erteilen ist, außer Betracht zu bleiben (vgl. VwGH 22.04.2015, Zl. 2012/10/0016).

Dem Beschwerdeführer, der über ein dingliches Nutzungsrecht auf der Projektfläche verfügt, kommt somit im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zu.

Ferner besteht auch kein Erfordernis des Nachweises der Zustimmung eines dinglichen Berechtigten zum beantragten Vorhaben.

Die Beschwerde war daher mangels Beschwerdelegitimation mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer